

Richtlinien und Verfahren bei Einbürgerungen in der Gemeinde Schwyz

In Kraft durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Juni 2008¹⁾.

Inhalt

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen	2
Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)	2
Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts	2
Einbürgerungsrichtlinien in der Gemeinde Schwyz	3
Anforderungen an die Gesuchsteller.....	3
Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Schwyz	4
Gesuchsformular um die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.....	4
Vorbereitung des Einbürgerungsgespräches	4
Einbürgerungsgespräch	4
Vernehmlassung des Gemeinderates zur eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.....	4
Gesuch um das Gemeindebürgerrecht	4
Gemeindeversammlung	5
Gesuch um das Kantonsbürgerrecht.....	5
Kontaktadresse bei Fragen zum Einbürgerungsgesuch	5

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird im Text jeweils nur die männliche oder die weibliche Form verwendet. Sie schliesst das andere Geschlecht immer mit ein.

¹⁾Änderungen durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2010 und 18. Februar 2011.

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

Art. 14. Eignung

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Art. 15. Wohnsitzerfordernisse

1. Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.
2. Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
3. Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.
4. Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.
5. Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.
6. Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäss.

Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

Art. 6. Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Ausländer

1. Für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an Ausländer bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung vorbehalten.
2. Die Einbürgerung setzt voraus, dass der Bewerber einen tadellosen Leumund besitzt und während fünf Jahren im letzten Jahrzehnt in einer schwyzerischen Gemeinde gewohnt hat.
3. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann sich der Kantonsrat ausnahmsweise mit einem dreijährigen Wohnsitz des Bewerbers im Kanton Schwyz begnügen.

Richtlinien des Kantons Schwyz

Das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die

- mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind,
- die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und beachten wollen,
- genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzen,
- geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen können.

Einbürgerungsrichtlinien in der Gemeinde Schwyz

Anforderungen an die Gesuchsteller

1. Keine Einträge im Strafregister
2. Keine aktuellen negativen Akteneinträge bei der Kantonspolizei
3. Über den Gesuchsteller liegen der Bürgerrechtskommission keine Hinweise über einen getrübeten Leumund vor.
4. Die mündlichen Deutschkenntnisse reichen zur problemlosen Verständigung mit Behörden und Mitbürgern aus. Die schriftlichen Sprachkenntnisse ermöglichen dem Gesuchsteller das Ausfüllen von üblichen Formularen und das Verfassen einfacher Briefe.
5. Der Bewerber ist mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut. Er kennt und beachtet die Rechte und Pflichten.
6. Der Gesuchsteller ist in der hiesigen Gesellschaft integriert. Er pflegt regelmässige Kontakte zu Einwohnern ausserhalb seines Kulturkreises und ist an seinem Umfeld interessiert.
7. Keine Einträge im Betreibungsregister. Alle fälligen Steuern sind bezahlt.
8. Der Gesuchsteller verfügt über ein regelmässiges Einkommen, welches für den Lebensunterhalt ausreicht. Er bezieht keine Sozialhilfe oder Fürsorgeleistungen der Gemeinde oder anderer Behörden und hat in den letzten zwei Jahren keine bezogen.
9. Bei schulpflichtigen Gesuchstellern bestehen keine negativen Akten beim Bezirks- oder Gemeindegemeinderat. Es können auch bei Lehrpersonen Auskünfte über die Gesuchsteller eingeholt werden.

Die Bürgerrechtskommission oder der Gemeinderat können die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung oder des Gemeindebürgerrechts auch aus anderen wichtigen Gründen ablehnen. Andererseits kann sie das Gesuch befürworten, wenn eine Voraussetzung nicht vollständig erfüllt ist, jedoch die Argumente zur Befürwortung stark überwiegen.

Bei Ehepaaren und Familien müssen grundsätzlich alle in das Gesuch miteinbezogenen Familienmitglieder sämtliche Anforderungen erfüllen, ansonsten das Gesuch abgelehnt oder nur für den Familienteil befürwortet wird, welcher den Anforderungen genügt.

Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Schwyz

Gesuchsformular um die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Das Gesuchsformular ist beim Sekretariat der Bürgerrechtskommission im Spittel, Herrengasse 17, Schwyz, persönlich abzuholen und anschliessend mit allen erforderlichen Beilagen an das Bundesamt für Migration einzusenden. Dort wird überprüft, ob das Gesuch die Voraussetzungen auf Bundesebene erfüllt. Wenn ja, wird es dem Departement des Innern des Kantons Schwyz weitergeleitet. Dieses leitet es zur Vernehmlassung an die zuständige Gemeinde weiter.

Vorbereitung des Einbürgerungsgespräches

Wenn das Gesuch bei der Gemeinde eintrifft, wird es in die Warteliste für Einbürgerungsgespräche eingetragen. Wie rasch das Gesuch behandelt werden kann, hängt von der Anzahl eingehender Gesuche ab. Der Gesuchsteller wird in jedem Fall rechtzeitig über den Gesprächstermin informiert.

Bereits vor dem Gespräch wird der erste Teil der Verfahrensgebühr in Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird der Gesuchsteller nochmals über die Anforderungen am Einbürgerungsgespräch informiert. Er hat die Möglichkeit, das Gesuch vor dem Gespräch ohne Kostenfolge zurückzuziehen, wenn nach seiner Selbsteinschätzung die Anforderungen (noch) nicht erfüllt sind. Die erste Tranche der Verfahrensgebühr muss bis zum Gespräch einbezahlt worden sein. Sie beträgt:

- für Einzelpersonen, Ehepaare, Familien: Fr. 2'000.–
- für Schüler, Lehrlinge, Studenten: Fr. 1'000.–

Einbürgerungsgespräch

Bei den Einbürgerungsgesprächen ist die Bürgerrechtskommission anwesend. Die Anhörung wird in deutscher Sprache geführt und dauert in der Regel maximal 45 Minuten. Ehepaare werden am Einbürgerungsgespräch getrennt befragt. Kinder unter 16 Jahren können wahlweise mit dem Vater oder mit der Mutter am Gespräch erscheinen, während in das Gesuch miteinbezogene Kinder über 16 Jahre alleine befragt werden.

Vernehmlassung des Gemeinderates zur eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung

Im Anschluss an das Gespräch stellt die Bürgerrechtskommission dem Gemeinderat den Antrag, eine befürwortende oder ablehnende Vernehmlassung an das Departement des Innern vorzunehmen. Dabei werden die Anforderungen an die Gesuchsteller auf Seite 3 dieser Richtlinien beachtet. Der Gesuchsteller wird nach Beschluss des Gemeinderates über das Ergebnis informiert. Die Verwaltungsgebühren zur Vernehmlassung werden in Rechnung gestellt.

Die Vernehmlassung wird gleichzeitig an den Bürgerrechtsdienst des Kantons Schwyz weitergeleitet. Dieser stellt den definitiven Antrag an das Bundesamt für Migration, ob die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden soll.

Gesuch um das Gemeindebürgerrecht

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung gibt dem Gesuchsteller das Recht, ein Gesuch um das Gemeindebürgerrecht in einer Gemeinde im Kanton Schwyz zu stellen. Die Bewilligung ist drei Jahre gültig, kann aber in der Regel verlängert werden.

Um das Gesuch um das Gemeindebürgerrecht hat sich der Gesuchsteller selber zu kümmern und ist persönlich von ihm zu unterzeichnen. Es ist beim Sekretariat der Bürgerrechtskommission einzureichen. Das Gesuch ist Voraussetzung für die Behandlung des Gesuches an der Gemeindeversammlung.

Bei der Vorbereitung der Gemeindeversammlung werden alle Kriterien gemäss den Anforderungen an die Gesuchsteller (Seite 3) auf ihre Aktualität überprüft. Der Gesuchsteller wird zu einem kurzen Gespräch mit der Sekretärin der Bürgerrechtskommission eingeladen. Dabei werden allfällige Fragen zum Botschaftstext besprochen, alle Unterlagen vervollständigt sowie das weitere Vorgehen bis zur Gemeindeversammlung erklärt. In einzelnen Fällen wird ein zweites Gespräch mit der ganzen Bürgerrechtskommission durchgeführt. Der Gemeinderat entscheidet nach Antrag der Bürgerrechtskommission, ob das Gesuch mit einem befürwortenden oder ablehnenden Antrag an die Gemeindeversammlung überwiesen wird.

Vor der Überweisung des Gesuches an die Gemeindeversammlung sind die zweite Tranche der Verfahrensgebühr und die Verwaltungsgebühren fällig. Die zweite Tranche beträgt:

- für Einzelpersonen, Ehepaare, Familien: Fr. 1'000.–
- für Schüler, Lehrlinge, Studenten: Fr. 500.–

Gemeindeversammlung

Auf die persönliche Vorstellung der Gesuchsteller um die Einbürgerung an der Gemeindeversammlung wird verzichtet, ausser der Gesuchsteller wünscht dies speziell. Die anwesenden Stimmbürger entscheiden über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Wird gegen den Antrag des Gemeinderates nichts eingewendet, gilt dieser Antrag als genehmigt. Ansonsten wird über das Einbürgerungsgesuch abgestimmt.

Gesuch um das Kantonsbürgerrecht

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann der Gesuchsteller das Kantonsbürgerrecht beantragen. Weitere Informationen dazu sind beim Bürgerrechtsdienst des Departements des Innern anzufordern (041 819 16 11).

In der Regel dauert das Verfahren bis zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts nach der Gemeindeversammlung acht bis zwölf Monate. Erst nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts und nach Ablauf der Beschwerdefrist wird die Einbürgerung definitiv vollzogen und der Schweizer Pass und/oder die Identitätskarte kann bestellt werden.

Kontaktadresse bei Fragen zum Einbürgerungsgesuch

Bürgerrechtskommission Gemeinde Schwyz
Sekretariat
Herrengasse 17
6430 Schwyz

Telefon: 041 819 07 05
E-Mail: anita.aufdermaur@gemeindeschwyz.ch